

Antrag der Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, vom 25.04.2022, eingegangen am 27.04.2022, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/5.7 in 58239 Schwerte, Gemarkung Ergste, Flur 7, Flurstücke 6, 17 und 18

Kreisverwaltung Unna, 23.09.2022
69.3/2.07.0017683-BIMG-1

Bekanntmachung

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, beantragt gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8), zuletzt geändert am 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458), beim Kreis Unna als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/5.7 in 58239 Schwerte, Gemarkung Ergste, Flur 7, Flurstücke 6, 17 und 18, in der Schälker Heide.

Standortkoordinaten und Anlagentypen:

Nr.	WEA Bezeichnung	WEA Typ	Rotor-durch-messer	Gesamt-höhe	Koordinaten UTM Zone 32	
					Rechtswert	Hochwert
1	WEA 1	Nordex N149/5.7	149,1 m	199,9 m	403.626	5.694.438
2	WEA 2	Nordex N149/5.7	149,1 m	199,9 m	403.507	5.694.052

Auf dem Gebiet der Stadt Iserlohn in der Schälker Heide befinden sich ebenfalls drei Windenergieanlagen der Firma ABO Wind AG im Genehmigungsverfahren beim Märkischen Kreis, die zusammen mit den hier beantragten Windenergieanlagen einen gemeinsamen Windpark bilden sollen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für derartige Anlagen ergibt sich aus der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12.01.2021 (BGBl. I S. 69).

Es handelt sich dabei um Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.

Des Weiteren ist für das beantragte Vorhaben nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147, 4153) in Verbindung mit Ziffer 1.6.3 Anlage 1 des Anhangs zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Die Firma ABO Wind AG hat aber nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung

einer „freiwilligen“ Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die standortbezogene Vorprüfung entfällt, weil der Kreis Unna dies als zweckmäßig erachtet. Für das Vorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428, 2429) unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt (§ 9 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV)

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, sollen die Anlagen im 4. Quartal des Jahres 2023 in Betrieb genommen werden.

Der **Genehmigungsantrag** und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der entscheidungserheblichen Berichte wie Immissionsschutz-Gutachten, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und die FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG können in der Zeit **vom 04.10.2022 bis einschließlich 04.11.2022** unter folgendem Link abgerufen werden:

- <https://cloud.kreis-unna.de/index.php/s/684sdsHefQPodgw>

Zusätzlich kann in diesem Zeitraum nach vorheriger Terminvereinbarung unter Fon 02303 27-3472 von einzelnen Personen in der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Dienstgebäude Edisonstraße 1a, 59199 Bönen, Raum 125, unter Beachtung der COVID-19-Hygienemaßnahmen (Maskenpflicht für Besucher im Dienstgebäude) Einsicht in die Antragsunterlagen genommen werden.

Etwaige **Einwendungen** gegen das Vorhaben können **bis einschließlich 05.12.2022** schriftlich oder elektronisch beim Kreis Unna - Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Postfach 2112, 59411 Unna oder fb69@kreis-unna.de erhoben werden. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein **Erörterungstermin** durchgeführt wird, findet dieser voraussichtlich am **15.12.2022, 10:00 Uhr** im **Kreishaus Unna**, Hubert-Biernat-Raum, Raum C.101, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin kann auch durch eine Online-Konsultation ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgeblichen Vorschriften im Bundes-Immissionsschutzgesetz und in der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) (Insbesondere § 10 BImSchG, §§ 8 ff der 9. BImSchV) wird hingewiesen.

Kreis Unna
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag

Peter Driesch